

**Rechtsverordnung zur Anpassung des Belastungsausgleichs Jugendhilfe
(RVO BAG-JH)****Vom XX. Dezember 2024**

Auf Grund des § 54 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 sowie Satz 2 und 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894, ber. 2020 S. 77) in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Gesetzes zur Regelung des Kostenausgleichs für Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe (Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe – BAG-JH) vom 13. November 2012, in Kraft getreten am 22. November 2012 (GV. NRW. S. 510), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018 verordnet das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen sowie mit Zustimmung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung:

§ 1**Anpassung des Belastungsausgleichs**

Auf Grundlage der Überprüfung gemäß § 3 Absatz 2 des Belastungsausgleichsgesetzes Jugendhilfe wird der bisher durch § 1 Absatz 2 Satz 2 i.V. m. der Anlage zum Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe festgelegte Belastungsausgleich nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen nachträglich angepasst.

§ 2**Anpassung des Belastungsausgleichs durch Einmalzahlung**

(1) Für die Kindergartenjahre gemäß § 1 Absatz 3 Kinderbildungsgesetz erfolgt die Anpassung des Belastungsausgleichs für die Jahre 2021/2022 bis 2024/2025 im Wege der Einmalzahlung. Die Einmalzahlung beträgt:

- für das Kindergartenjahr 2021/2022: 141.514.072,07 Euro
- für das Kindergartenjahr 2022/2023: 163.353.519,02 Euro
- für das Kindergartenjahr 2023/2024: 185.349.190,80 Euro
- für das Kindergartenjahr 2024/2025: 210.080.586,78 Euro.

(2) Die Verteilung auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt im Verhältnis der zum 15. März eines jeden Jahres für das folgende Kindergartenjahr beantragten U3-Plätze (Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege) zur Gesamtzahl der beantragten U3-Plätze (Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege).

(3) Die Auszahlung des Landes an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt in zwei Tranchen. Im Jahr 2024 werden 577.750.359,71 Euro an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, im Jahr 2025 122.547.008,96 Euro ausgezahlt. Die Auszahlungen an den jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgen im Verhältnis zu den in Satz 3 und 4 genannten Gesamtauszahlungssummen. Die jeweiligen Beträge für die einzelnen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe pro Tranche ergeben sich aus der Anlage zu dieser Rechtsverordnung.

§ 3

Anpassung des Belastungsausgleichs durch Anpassung des Prozentsatzes nach § 38 Absatz 3 Kinderbildungsgesetz

Auf Grundlage der Überprüfung gemäß § 3 Absatz 2 des Belastungsausgleichsgesetzes Jugendhilfe, wird der Prozentwert nach § 38 Absatz 3 des Kinderbildungsgesetzes, auf 27,57 Procente neu festgelegt.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) § 2 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) § 3 tritt mit Wirkung zum 1. August 2025 in Kraft.

Düsseldorf, den XX. Dezember 2024

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen

Josefine P a u l

Der Minister der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Marcus O p t e n d r e n k

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ina S c h a r r e n b a c h

Begründung:

A. Allgemeines

Nach dem Urteil des Verfassungsgerichtshofes Nordrhein-Westfalen (VerfGH NRW) vom 12. Oktober 2010 ist das Land verpflichtet, den Kreisen und kreisfreien Städten die notwendigen Kosten für den Ausbau der Kindertagesbetreuung als Konnexitätsausgleich nach Art. 78 Abs. 3 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (LV NRW) zu ersetzen. Mit dem BAG-JH hat der Landesgesetzgeber die durch Art. 78 Abs. 3 Satz 2 LV NRW i.V.m. § 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung eines Kostenfolgeabschätzungs- und eines Beteiligungsverfahrens gemäß Art. 78 Abs. 3 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (Konnexitätsausführungsgesetz - KonnexAG) geforderte Regelung über den Belastungsausgleich geschaffen. Seither sind die diesbezüglichen Aufgaben der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht mehr wesentlich erweitert oder geändert worden.

Nach § 1 Abs. 2 BAG-JH umfasst der finanzielle Ausgleich den auf Grund der Änderung des Sozialgesetzbuches, Achtes Buch, durch das Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 10. Dezember 2008 notwendigen Ausbau der Kindertagesbetreuung, und zwar

1. den notwendigen Verwaltungsaufwand zum Ausbau und zur Aufrechterhaltung der Betreuungsangebote für unter drei Jahre alte Kinder in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege;
2. einen pauschalen Zuschlag in Höhe von 10 vom Hundert des Verwaltungsaufwandes nach Nummer 1 zum Ausgleich des mit dem Verwaltungsaufwand verbundenen Sachaufwandes;
3. die Investitionskosten, die für den bedarfsgerechten Ausbau des Betreuungsangebotes aufgewendet werden müssen;
4. die notwendigen Kosten zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes von Plätzen für Kinder im Alter von unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege.

Die Höhe des Belastungsausgleichs ergibt sich aus § 1 Abs. 2 Satz 2 BAG-JH i.V.m. der Kostenfolgeabschätzung, die dem BAG-JH als Anlage beigefügt ist. Der Ausgleich und die Verteilung auf die einzelnen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BAG-JH ab 1. August 2013 durch eine Erhöhung des Finanzierungsanteils des Landes an den Kosten des Betriebs der Kindertageseinrichtungen, soweit sie Plätze für Kinder im Alter von unter drei Jahren anbieten. Für die Kindergartenjahre 2011/2012 und 2012/2013 erfolgt der Ausgleich nach Abs. 2 durch Einmalzahlungen: § 1 Abs. 4 BAG-JH.

B. Besonderes

Zu § 1 (Anpassung des Belastungsausgleichs aufgrund Überprüfung der Kostenfolgeabschätzung)

Gemäß § 3 Abs. 2 BAG-JH überprüft die oberste Landesjugendbehörde (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen) nach Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden im Einvernehmen mit dem für Kommunales zuständigen Ministerium und dem für Finanzen zuständigen Ministerium die Kostenfolgeabschätzung und die gesamten Auswirkungen des Gesetzes erstmalig 2016 und danach alle fünf Jahre. Die letzte Überprüfung und materielle Anpassung des Belastungsausgleichs erfolgte im Jahr 2016 mit dem Gesetz zur überbrückenden Verbesserung der finanziellen Ausstattung der Kindertagesbetreuung (Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes) vom 8. Juni 2016 (GV.NRW, S. 622) durch Erhöhung des Prozentsatzes in § 21 Abs. 1 Satz 3 KiBiz a.F. von 19,96 auf 22,46 v.H.

Gemäß § 3 Abs. 2 BAG-JH war die nächste turnusmäßige Überprüfung der Kostenfolgeabschätzung und der gesamten Auswirkungen des Gesetzes fünf Jahre danach erneut durchzuführen. Die Überprüfung der Kostenfolgeabschätzung hätte demnach im Jahr 2021 abgeschlossen werden müssen, so dass die Überprüfung auf diesen Zeitpunkt rückwirkend erfolgte. Der bisherigen Systematik entsprechend wurde als Stichtag für die Anpassung des Belastungsausgleichs innerhalb des Jahres 2021 der Beginn des Kindergartenjahres gewählt. Die Überprüfung hat einen Anpassungsbedarf ergeben und die Anpassung des Belastungsausgleichs hätte folglich zum 1. August 2021 erfolgen müssen. Dementsprechend werden die im Verordnungstext aufgeführten Beträge nachträglich für den Zeitraum ab dem 1. August 2021 ausgezahlt.

Der Belastungsausgleich Jugendhilfe Euro erfolgt durch eine erste Tranche im Dezember 2024 in Höhe von 577.750.359,71 Euro und die Restsumme von 122.547.008,96 Euro wird in einer zweiten Tranche im ersten Quartal im Haushaltsjahr 2025 ausgezahlt. Die Auszahlung für die erste Tranche im Dezember 2024 und die zweite Tranche im Jahr 2025 erfolgt auf die Kontoverbindung des jeweiligen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, die auch für die Auszahlung der Pauschalen nach dem Kinderbildungsgesetz genutzt wird.

Überprüfung der Kostenfolgeabschätzung

Im Zuge der Reform des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz - In Kraft getreten am 1. August 2020 (GV. NRW. S. 894, ber. 2020 S. 77), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 509), in Kraft getreten am 1. August 2022) zum 1. August 2020 hat sich die dem Belastungsausgleich u.a. zugrundeliegende Berechnung der Kindpauschalen stark verändert. In Folge dieser Anpassungen wurde der Prozentsatz im Zuge der Novellierung – ohne Absenkung der Ausgleichsmittel – an die neue Systematik angepasst und auf 19,01 Prozent festgesetzt (vgl. § 38 Abs. 3 KiBiz). Der Belastungsausgleich ist als Aufschlag auf die U3-Kindpauschalen für Kinder in Kindertageseinrichtungen ausgestaltet (vgl. § 38 Abs. 3 KiBiz). Hiernach gewährt das Land den Jugendämtern derzeit einen Aufschlag von 19,01 Prozent auf alle U3-Kindpauschalen für Kinder in Kindertageseinrichtungen. Diese Mittel werden den Jugendämtern mit den Kindpauschalen monatlich ausgezahlt.

Im Rahmen der Überprüfung gemäß § 3 Abs. 2 BAG JH ist festgestellt worden, dass der Belastungsausgleich des BAG-JH angepasst werden muss.

Die Anhebung basiert auf der Überprüfung der Kostenfolgeabschätzung zum Kindergartenjahr 2021/2022 gemäß § 4 Abs. 5 KonnexAG i.V.m. § 3 Abs. 2 BAG-JH. Die Überprüfung kommt zu folgenden Ergebnissen:

Nummer	Normierung KonnexAG	Inhalt
1.	§ 3 Abs. 3 Nummer. 1 KonnexAG	Umstände hinsichtlich der Durchführung der Aufgabe
2.	§ 3 Abs. 3 Nummer 2 KonnexAG	zu bewirkende Leistung an Dritte nach Anzahl und Höhe
3.	§ 3 Abs. 3 Nummer 3 KonnexAG	Personalaufwand (Kosten für Mitarbeiter:innen x Zeitaufwand)
4.	§ 3 Abs. 3 Nummer 4 KonnexAG	Sachaufwand Büroarbeitsplatz mit einem Zuschlag von 10% auf den Personalaufwand
5.	§ 3 Abs. 3 Nummer. 5 KonnexAG	Aufwand für Investitionen
6.	§ 3 Abs. 4 KonnexAG	Abzug der Einnahmen durch Gebühren, Beiträge oder Entgelte
7.	§ 3 Abs. 5 KonnexAG	Anderweitige Entlastungen aus dem Geschäftsbereich
8.	§ 3 Abs. 6 KonnexAG	Saldierung der geschätzten Kosten der Aufgaben mit geschätzten Einnahmen und geschätzten anderweitigen Entlastungen

Zu Nummer 1: Erläuterung sämtlicher Umstände der Durchführung der Aufgaben

Mit dem BAG-JH wurde die Regelung über den Belastungsausgleich geschaffen. Seither sind die diesbezüglichen Aufgaben der Träger öffentlicher Jugendhilfe nicht mehr wesentlich erweitert oder geändert worden, so dass für die Erläuterung der Umstände zur Aufgabendurchführung auf die Gesetzesbegründung zum BAG-JH verwiesen wird (LT-Drucks.16/128, S. 9f.). Nach § 1 Abs. 2 BAG-JH umfasst der finanzielle Ausgleich den auf Grund der Änderung des SGB VIII durch das Gesetz zur Förderung von Kindern unter 3 Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiföG) notwendigen Ausbau der Kindertagesbetreuung. Auch wenn sich die Aufgabe nicht wesentlich verändert hat, haben sich aber die einzelnen Parameter der Berechnung – jedenfalls zum Teil – geändert.

Zu Nummer 2 – zu bewirkende Leistung an Dritte nach Anzahl und Höhe und zu Nummer 6 – Abzug der Einnahmen durch Gebühren, Beiträge oder Entgelte:

a) Der Berechnung zugrundeliegende Platzzahlen

Für den Ausgleich relevant sind die nach dem KiBiz förderfähigen und zum 15. März. des jeweiligen Jahres für das folgende Kindergartenjahr beantragten Plätze für Kinder zwischen 0 und 2 Jahren (sog. U3-Plätze) in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege.

Da es sich bei der vorliegenden Überprüfung des Belastungsausgleichs um eine überwiegend rückwirkende Betrachtung handelt, wurden für alle bereits abgeschlossenen Kindergartenjahre bzw. für das aktuell laufende Kindergartenjahr 2024/2025 die tatsächlichen Antragszahlen zugrunde gelegt. Für das letzte, im

Überprüfungszeitraum liegende Kindergartenjahr 2025/2026, wurden die Planzahlen für die Haushaltsplanung zugrunde gelegt.

Von diesen beantragten U3-Pauschalen wurden diejenigen Plätze abgezogen, die als Planungszielgröße bereits im Tagesausbaubetreuungsgesetz (TAG) vorgesehen waren: Für NRW 17 Prozent aller Kinder unter drei Jahren (s. Gesetzesbegründung zum BAG-JH, LT-Drucks. 16/128, Seiten 9f.).

Somit ergeben sich folgende für den Belastungsausgleich relevanten Platzzahlen:

Kindergartenjahr	2021/22	2022/23	2023/24	2024/25	2025/26
U3-Kinder lt. Statistik ¹	517.726	519.483	510.181	508.270	510.917
davon Anteil TAG (17%)	88.013	88.312	86.731	86.406	86.856
Beantragte Plätze U3 (Kita und Kindertagespflege) ²	211.086	216.638	220.618	221.084	226.350
Zu finanzierende Plätze (beantragte Plätze abzüglich TAG)	123.073	128.326	133.887	134.678	139.494
davon in Kindertageseinrichtungen ³	86.151	89.828	93.721	94.275	97.646
davon in der Kindertagespflege ⁴	36.922	38.498	40.166	40.403	41.848

b) Höhe der zu bewirkenden Leistung an Dritte

Im Weiteren ist nun die Höhe der zu bewirkenden Leistung an Dritte zu schätzen. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, da die genaue Ausgestaltung dieser beiden Leistungen sich stark voneinander unterscheidet (s. Gesetzesbegründung zum BAG-JH, LT-Drucks. 16/128, S. 11 ff.).

aa) Für die Betreuung von Kindern in **Kindertageseinrichtungen** ist für die Leistungsgewährung das Kinderbildungsgesetz entscheidend, da dieses detailliert die Leistungsgewährung gesetzlich normiert. Zentrales Finanzierungselement sind die Kindpauschalen, die die „Basisförderung für Personal- und Sachkosten in Kindertageseinrichtungen“ (§ 33 Abs. 1 KiBiz) sicherstellen. Die Jugendämter überweisen die Kindpauschalen abzüglich eines Eigenanteils an die Träger (vgl. § 36

¹ Daten des Statistischen Landesamtes IT.NRW; die Daten liegen nur für ganze Kindergartenjahre vor, daher werden die Kinderzahlen auf die verschiedenen Kindergartenjahre (1. August.-31. Juli) im Verhältnis der Monate der Kindergartenjahre zum Kalenderjahr verteilt; bis zum Kalenderjahr 2023 liegt der Bevölkerungsstand zum 31. Dezember zugrunde, ab dem Kindergartenjahr 2024/2025 die jeweilige Bevölkerungsvorausberechnung zum 1. Januar.

² Gemäß Zuschussantrag zum 15. März für das folgende Kindergartenjahr, für das Kindergartenjahr 2025/2026 Planzahlen laut Haushaltsplanung.

³ Da die genaue Verteilung auf Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach dem Abzug der TAG-Plätze nicht bekannt ist, wird angenommen, dass 70 Prozent der zu finanzierenden Plätze auf Kindertageseinrichtungen entfallen (dies entspricht in etwa dem Verhältnis bei den realen Plätzen).

⁴ Da die genaue Verteilung auf Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach dem Abzug der TAG-Plätze nicht bekannt ist, wird angenommen, dass 30 Prozent der zu finanzierenden Plätze auf Kindertagespflege entfallen (dies entspricht in etwa im Verhältnis bei den realen Plätzen).

KiBiz). Insoweit stellt die Kindpauschale und deren konkrete Höhe eine taugliche Schätzgrundlage für die Höhe der auszugleichenden Kosten nach dem KonnexAG dar.

Das KiBiz sieht verschiedene Pauschalen für U3-Kinder vor, abhängig von der Gruppenform und dem Betreuungsumfang (vgl. Anlage zu § 33 KiBiz). Zur Berechnung des Belastungsausgleichs wurden die Summen der beantragten U3-Kindpauschalen eines Kindergartenjahres durch die Anzahl der beantragten U3-Kindpauschalen geteilt. Für das Kindergartenjahr 2025/2026 erfolgte – mangels schon eingereicherter Anträge – eine Hochrechnung mit der voraussichtlichen Fortschreibungsrate nach § 37 KiBiz (9,51 Prozent).

Dem Belastungsausgleich liegen somit folgende durchschnittliche U3-Pauschalen pro Platz zugrunde:

Kindergartenjahr	2021/22	2022/23	2023/24	2024/25	2025/26
Durchschnittliche U3-Pauschale in €	15.297,66	15.483,24	16.057,18	17.635,68	19.312,83

Von diesen durchschnittlichen U3-Pauschalen sind **Abzüge und Minderungen** gemäß den Vorgaben des § 3 Abs. 4 und 5 KonnexAG vorzunehmen:

Abzuziehen sind Elternbeiträge: Die Betreuung in Kindertageseinrichtungen wird in Nordrhein-Westfalen von einer Finanzierungsgemeinschaft aus Land, Jugendämter, Eltern und Trägern getragen. Dem KiBiz liegen hierbei 16,4 Prozent Elternbeitrag an der durchschnittlichen U3-Kindpauschale zugrunde (LT-Ds. 17/6726, Seite 123, letzter Absatz). Diese Elternbeiträge erheben die Jugendämter (§ 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch, in Verbindung mit § 50 KiBiz). Insoweit sind diese 16,4 Prozent an dieser Stelle in Abzug zu bringen.

Abzuziehen als Minderung gemäß § 3 Abs. 5 KonnexAG sind zudem Trägeranteile: Die Träger sind verpflichtet einen Teil der Kindpauschalen selbstständig zu finanzieren (§ 36 Abs.2 KiBiz). Der Prozentwert unterscheidet sich – je nach Art der Träger – zwischen 3,4 Prozenten und 12,5 Prozenten. Im Durchschnitt beträgt der Trägeranteil 9,5 Prozent an der durchschnittlichen U3-Kindpauschale. Da diese Beträge nicht von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zu finanzieren sind, sind diese Beiträge hier pauschal in Abzug zu bringen.

Weiter ist abzuziehen ist der in den U3-Pauschalen bereits enthaltene Landesanteil: Das Land finanziert – auch ohne Belastungsausgleich – bereits einen erheblichen Anteil an den Kindpauschalen (§ 38 Abs. 1 KiBiz). Der Anteil unterscheidet sich je nach Art des Trägers zwischen 40 und 42,3 Prozent (vgl. § 38 Abs. 2 KiBiz). Im Durchschnitt finanziert das Land 40,45 Prozent der durchschnittlichen U3-Pauschale. Auch diese Beiträge sind hier pauschal in Abzug zu bringen: § 3 Abs. 5 Satz 1 KonnexAG.

Abzuziehen ist außerdem ein kommunaler Anteil an der Auskömmlichkeit: Das KiBiz sieht für verschiedene Finanzierungsbestandteile einen Abzug beim Landesanteil von 3 Prozent vor (vgl. § 38 Abs. 5 KiBiz). Wenn man die rechnerische Herleitung auf die reinen U3-Kindpauschalen anwendet, entspricht dies einem Abzug von 5,5 Prozent der durchschnittlichen U3-Kindpauschale. Auch dieser Betrag ist gemäß § 3 Abs. 5 KonnexAG in Abzug zu bringen.

Zusammengefasst stellt sich die Berechnung wie folgt dar:

Kindergartenjahr	2021/22	2022/23	2023/24	2024/25	2025/26
Durchschnittliche U3-Kindpauschale (s.o.) in €	15.297,66	15.483,24	16.057,18	17.635,68	19.312,83
Abzüglich Elternbeitrag (16,4%) in €	2.508,82	2.539,25	2.633,38	2.892,25	3.167,30
Abzüglich Trägeranteil (9,5%) in €	1.453,28	1.470,91	1.525,43	1.675,39	1.834,72
Abzüglich Landesanteil (40,45%) in €	6.187,90	6.262,97	6.495,13	7.133,63	7.812,04
Abzüglich kommunaler Anteil Auskömmlichkeit (5,5%) in €	841,37	851,58	883,14	969,96	1.062,21
Anzusetzender Betrag im Ausgleichsverfahren in €	4.306,29	4.358,53	4.520,10	4.964,45	5.436,56

bb) Da der Rechtsanspruch wahlweise durch das Angebot der Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege realisiert werden kann, sind Wechselwirkungen zu beachten. Für die Kindertagesbetreuung in der **Kindertagespflege** gibt es im Unterschied zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung keine Pauschale im Kinderbildungsgesetz, die als Vollfinanzierung ausgestaltet ist. Es handelt sich um eine kommunale Selbstverwaltungsaufgabe, die durch die Jugendämter auf verschiedenste Weisen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben (SGB VIII und KiBiz) im Sinne von Minimalvorgaben ausgestaltet wird.

Vor diesem Hintergrund wurde vor Abfassung des Gesetzentwurfes BAG-JH in den Jahren 2011/2012 die Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik der Technischen Universität Dortmund (TU Dortmund) gebeten, einen Durchschnittskostensatz für die Kindertagespflege zu ermitteln. Die TU Dortmund ist für das Haushaltsjahr 2009 auf Grundlage der Daten aus der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik auf einen Durchschnittswert von 4.673 Euro pro Platz gekommen. Dieser Wert basierte auf folgenden Rahmendaten (25 Stunden Betreuungsumfang pro Woche, 3,90 Euro Ausgaben pro Stunde / Kind, 48 Wochen Betreuung pro Jahr). Für die konkrete Berechnung im Gesetzentwurf ist dieser Wert bereits damals mit 6,4 Prozent gesteigert worden, um den eingetretenen Kostensteigerungen Rechnung zu tragen. Dies entsprach einer Durchschnittsausgabe von 4.972,22 Euro pro Platz, die dann dem Belastungsausgleich im Ausgangsjahr zugrunde gelegt wurde.

Im Zuge der Überprüfung des Belastungsausgleichs wurden die Rahmendaten aktualisiert. Mangels vorliegender tatsächlicher Zahlen wurde auf die allgemeinen Grundsätze des Konnex-AG zur Kostenfolgeabschätzung zurückgegriffen. Zwar gilt im Grundsatz bei der Überprüfung einer Kostenfolgeabschätzung, dass die notwendigen, tatsächlich entstandenen Kosten zu Grunde zu legen sind. Der VerfGH NRW hat die Überprüfung der Kostenfolgeabschätzung anhand der tatsächlich entstandenen,

notwendigen Kosten jedoch unter den Vorbehalt der Verfügbarkeit entsprechender Daten gestellt (VerfGH NRW, Urteil vom 23. März 2010 – 21/08 –, Rn. 90, juris). In dem Urteil heißt es „bei der Überprüfung ist von dem Erfordernis eines pauschalierten Ausgleichs aller durch die Aufgabenübertragung entstehenden Aufwendungen auszugehen; auch wenn eine Spitzabrechnung nicht vorzunehmen ist, sind hierbei – soweit verfügbar – grundsätzlich die in den Kommunen tatsächlich entstandenen Kosten zu Grunde zu legen, soweit keine Anhaltspunkte für eine unwirtschaftliche Verwaltungstätigkeit bestehen.“ Im vorliegenden Fall stehen keine entsprechenden Daten über die notwendigen tatsächlichen Ausgaben für genau die übertragene Aufgabe zur Verfügung. Namentlich ist es nicht möglich, solche Zahlen unter Rückgriff auf die Produktgruppe Ziff. 361 „Förderung von Kindern (Tageseinr./-pflege)“ zu gewinnen. Denn diese Produktgruppe enthält Produkte, die nicht der Ausgleichspflicht des Landes unterfallen. Dies sind etwa Aufwendungen für die Unterbringung von einzelnen Kindern in Kindergärten, Krippen, Horten und Pflegefamilien, sofern die Kinder tagsüber oder während der üblichen Arbeits- und Geschäftszeit bzw. vor oder nach der Schulzeit ganztägig oder für einen Teil des Tages aufgenommen sowie pflegerisch und erzieherisch betreut werden. Da die einzelnen Bestandteile nicht immer trennscharf ausgewiesen werden, sondern teilweise in Produkteinheiten zusammengefasst werden, die zum Teil ausgleichspflichtige und zum Teil nicht-ausgleichspflichtige Bestandteile enthalten, ist es auch nicht möglich, eine entsprechende Bereinigung um die nicht-ausgleichspflichtigen Elemente vorzunehmen. Es ist daher auf Basis der vorhandenen Daten auch unter Einbeziehung des Landesbetriebs Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) nicht möglich, den Wert in der kommunalen Finanzstatistik auf die „notwendigen Kosten“ der Kindertagespflege im Sinne des Belastungsausgleichs zu beschränken, zu deren Ausgleich das Land gesetzlich verpflichtet ist. Sofern die tatsächlichen Kosten daher wie hier nicht bekannt sind, bedarf es auch nicht der Einholung eines Gutachtens, um den Maßstäben einer ordnungsgemäßen Überprüfung der Kostenfolgeabschätzung gerecht zu werden. Vielmehr kann auf die Grundsätze der Kostenfolgeabschätzung nach § 3 Konnex-AG zurückgegriffen werden.

Aufgrund dessen wurden die einzelnen Parameter bei der Überprüfung wie folgt mittels anderer zur Verfügung stehender Daten aktualisiert, um so den Ausgleichsumfang zu ermitteln:

Betreuungsumfang: Der Betreuungsumfang hat in den vergangenen Jahren stark zugenommen. Zum Stichtag 1. März 2021 beträgt laut Kinder- und Jugendhilfestatistik der durchschnittliche Betreuungsumfang von U3-Kindern in der Kindertagespflege in NRW 34,2 Stunden pro Woche.

Betreute Wochen: Die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson ist in der Regel als selbstständige Tätigkeit ausgestaltet. Daher gilt grundsätzlich, dass Zeiten von Nicht-Anwesenheit aufgrund von Urlaub, etc. nicht bezahlt werden müssen; für diese Zeiten entstehen den Jugendämtern also auch keine Kosten. Vor diesem Hintergrund ist in der Gesetzesbegründung zum BAG-JH davon ausgegangen worden, dass lediglich 48 Wochen (statt 52 Wochen) im Rahmen der Kostenfolgeabschätzung zugrunde zu legen sind. Inzwischen empfiehlt die gemeinsame „Handreichung Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen“⁵ jedoch eine – zeitlich begrenzte – Weiterzahlung der Geldleistung

⁵ https://www.mkjfgfi.nrw/system/files/media/document/file/handreichung-kindertagespflege-nrw-april-2024_0.pdf, Ziffer 6.3, Seite 71.

an die Kindertagespflegepersonen bei Urlaub, etc.. In Konsequenz dessen werden nun 52 Wochen bei der Berechnung des Belastungsausgleichs zugrunde gelegt.

Ausgaben pro Stunde: Die Gesetzesbegründung zum BAG-JH sieht einen Betrag von 4,15 Euro pro Stunde für das Jahr 2011 vor (3,90 Euro + 6,4 Prozent (s.o. damalige Steigerungsrate auf Grundlage der Ermittlung der TU Dortmund)). Die durchschnittlichen Lohnkosten sind seitdem weiterhin gestiegen. Als Indikator für eine Anpassung des Stundensatzes bietet sich die Lohnkostenentwicklung an. Somit wurden die Ausgaben pro Stunde von 2011 bis 2020 anhand der Entwicklung des Nominallohnindex für NRW des Statistisches Bundesamtes⁶ um 17,59 Prozent auf 4,88 Euro gesteigert. Ab 2021 wird dann die im KiBiz allgemein geregelte Fortschreibungsrate nach § 37 KiBiz zur Steigerung herangezogen, die für das Kindergartenjahr 2021/2022 eine Steigerung um 0,83 Prozent vorsah. Insoweit wurde für das erste Jahr im Überprüfungszeitraum ein Stundensatz von 4,92 Euro ermittelt.

Werden die drei für die Anpassung relevanten Einflussgrößen auf die durchschnittlichen Ausgaben für einen Platz in der Kindertagespflege angewandt, ergibt sich für das Kindergartenjahr 2021/2022 ein Kostensatz von 8.736,06 Euro. Die Berechnungsformel ist dabei Folgende: Ausgangswert von 2011: 4.972,22 Euro, geteilt durch 48 Wochen multipliziert mit 52 Wochen; geteilt durch 25 Stunden, multipliziert mit 34,2 Stunden; geteilt durch 4,15 Euro pro Stunde multipliziert mit 4,88 Euro pro Stunde; im Anschluss gesteigert um 0,83 Prozent (Fortschreibungsrate nach § 37 KiBiz für das Kindergartenjahr 2021/22), also 4,92 Euro.

Aufgrund der überwiegend rückwirkenden Überprüfung des Belastungsausgleichs und im Lichte der starken Kostensteigerungen der vergangenen Jahre hat sich der Verordnungsgeber entschieden den o.g. Betrag nicht für die folgenden fünf Jahre festzusetzen (vgl. § 4 Abs. 5 KonnexAG), sondern zumindest eine jährliche Anpassung an das gestiegene Kostenniveau im Rahmen dieser Verordnung vorzunehmen. Hierzu wurde für die Berechnung des Belastungsausgleichs der o.g. Wert in den Folgejahren mit der Fortschreibungsrate nach § 37 KiBiz gesteigert (für das Kindergartenjahr 2025/2026 mit einem prognostischen Wert von 9,51 Prozent).

Somit ergeben sich folgende Werte für die einzelnen Kindergartenjahre, die im Folgenden dem Belastungsausgleich zugrunde gelegt worden sind:

Kindergartenjahr	2021/22	2022/23	2023/24	2024/25	2025/26
Durchschnittskosten Kindertagespflege in €	8.736,06	8.825,17	9.130,52	10.011,61	10.963,72

Auch von diesen Durchschnittskosten für die Kindertagespflege sind Abzüge vorzunehmen:

Elternbeiträge: Auch für die Kindertagespflege können die Jugendämter Elternbeiträge einziehen (§ 90 Abs. 1 SGB VIII in Verbindung mit § 51 Abs. 1 KiBiz). Es werden in Anlehnung an die Regelung zur Betreuung von Kindern in Einrichtungen 16,4 Prozent

⁶ <https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Verdienste/Realloehne-Nettoverdienste/Tabellen/nominallohnindex-jahre-laender.html>, Abruf am 30.09.2024.

der Durchschnittskosten für die Kindertagespflege gemäß § 3 Abs. 4 KonnexAG in Abzug gebracht.

Landesförderung: Die Landesregierung finanziert die Kindertagespflege im Sinne eines Basiszuschusses mit einem jährlich steigenden Pauschalsatz gemäß § 24 Abs. 2 KiBiz. Dieser Betrag wird gemäß § 3 Abs. 5 Satz 1 KonnexAG in Abzug gebracht.

Nach diesen Abzügen ergeben sich folgende anzusetzende Beträge im Ausgleichsverfahren:

Kindergartenjahr	2021/22	2022/23	2023/24	2024/25	2025/26
Durchschnittliche U3-Kindpauschale (s.o.) in €	8.736,06	8.825,17	9.130,52	10.011,61	10.963,72
Abzüglich Elternbeitrag (16,4 Prozent) in €	1.432,71	1.447,33	1.497,41	1.641,90	1.798,05
Abzüglich Basiszuschuss in €	1.118,20	1.129,61	1.168,69	1.281,47	1.403,34
Anzusetzender Betrag im Ausgleichsverfahren in €	6.185,15	6.248,23	6.464,42	7.088,24	7.762,33

Wird nun die Anzahl der Plätze mit den jeweils anzusetzenden Kosten pro Platz multipliziert, ergeben sich folgende Gesamtkosten je Kindergartenjahr:

Kosten je Kindergartenjahr in €	2021/22	2022/23	2023/24	2024/25	2025/26
Kindertageseinrichtungen	370.991.189,79	391.518.032,84	423.628.292,10	468.023.523,75	530.858.337,76
Kindertagespflege	228.368.108,30	240.544.358,54	259.649.893,72	286.386.160,72	324.837.985,84
Gesamt	599.359.298,09	632.062.391,38	683.278.185,82	754.409.684,47	855.696.323,60

Zu Nummer 3 und Nummer 4 – Personal- und Sachaufwand im Jugendamt:

Auszugleichen ist der Personal- und Sachaufwand für die mit der Aufgabe betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Jugendamt.

In einer Datenerhebung der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik an der Technischen Universität Dortmund bei verschiedensten Jugendämtern in NRW wurde 2011 Ausgaben pro Platz in Höhe von 101,69 Euro als Personalaufwand ermittelt. Die Kosten für die Verwaltung sind inzwischen gestiegen. Vor diesem Hintergrund hat das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen als oberste Landesjugendbehörde die damaligen Ausgaben auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände bis zum Kindergartenjahr

2025/26 mit der Fortschreibungsrate nach § 37 KiBiz⁷ fortgeschrieben. Für die betrachteten Ausgleichsjahre ergeben sich verschiedene Werte von 134,02 bis zu 168,20 Euro. Aufgrund des pauschalen Charakters des Belastungsausgleichs wurde für alle Jahre ein Betrag von 140 Euro pro Platz angesetzt.

Hinzu kommen 10 Prozent Aufschlag für den Sachaufwand eines Büroarbeitsplatzes, was 14 Euro pro Platz in der Kindertagesbetreuung entspricht. Sonstiger aufgabenspezifischer Sachaufwand ist nicht erkennbar, da es sich um Büroarbeitsplätze im Jugendamt handelt

Insofern werden in Summe 154 Euro pro Platz (140 Euro zzgl. 10 Prozent) und Jahr für die Personal- und Sachaufwände für die mit der Wahrnehmung der Aufgabe betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angesetzt.

Zu Nummer 5 – Investitionsaufwand:

Der Investitionsaufwand für die Erfüllung der Aufgabe besteht sowohl als Aufwand für die erstmalige Errichtung von Plätzen in der Kindertagesbetreuung in Einrichtungen oder in der Kindertagespflege als auch dem investiven Aufwand für den Erhalt von Plätzen, die sonst drohen wegzufallen.

Das Land Nordrhein-Westfalen kommt dieser Verpflichtung durch Bereitstellung von Fördermitteln über die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen für zusätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Investitionsrichtlinie Kindertagesbetreuung)“ nach. Hiernach können die Jugendämter als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechende investive Mittel beim Land beantragen. Das Land fördert die Einrichtungen dann entsprechend der Vorgaben der §§ 23, 44 LHO und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften bereits gesondert in einem anderen Verfahren.

Zu Nummer 6 – Abzug der Einnahmen durch Gebühren, Beiträge oder Entgelte

Diese wurden aufgrund des inhaltlichen Zusammenhangs ebenfalls unter Nummer 2 beschrieben und als Abzüge bzw. Minderungen kenntlich gemacht.

Zu Nummer 7 – gleichzeitige Entlastungen bei der Wahrnehmung anderer Aufgaben im selben Geschäftsbereich (§ 3 Abs. 5 KonnexAG)

Mit der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen für zusätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Investitionsrichtlinie Kindertagesbetreuung) werden sowohl U3- als auch Ü3-Plätze refinanziert. Hinsichtlich der Ü3-Plätze handelt sich um eine freiwillige Unterstützung der Jugendämter, die zur Bereitstellung von ausreichenden Plätzen verpflichtet sind (§ 1a Abs. 1 Erstes Gesetz

⁷ Die Kommunalen Spitzenverbänden haben in Rahmen von Gesprächen zum Belastungsausgleich vorgeschlagen die ursprünglichen Werte mit einer fiktiven Fortschreibungsrate bis zum Kindergartenjahr 2020/2021 hochzurechnen, da die Fortschreibungsrate erst ab dem Kindergartenjahr 2021/2022 galt.

zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in Verbindung mit §§ 22ff. SGB VIII). Diese Entlastung bei der Ü3-Betreuung ist somit in Abzug zu bringen⁸.

Das Land stellt in den Jahren 2021-2026 insgesamt 575 Mio. Euro für die o.g. Förderrichtlinie bereit. Die Anrechnung dieser Fördersumme erfolgt analog der Vorgehensweise, die in der Begründung zum BAG-JH skizziert worden ist. Abweichend von der Berechnung beim Erlass des BAG-JH wird jedoch die Verteilung zwischen Neu- und Umbau analog der in den letzten Jahren durchschnittlichen Aufteilung angepasst. Hiernach entfallen 65% der Förderungen auf Neubauten und damit 35% auf Umbauten. Bei der Anwendung der damaligen Berechnungsmethode ergibt sich ein Anrechnungsbetrag von 46.443.984,69 Euro pro Kindergartenjahr.

Zu Nummer 8 - Saldierung der geschätzten Kosten der Aufgaben mit geschätzten Einnahmen und geschätzten anderweitigen Entlastungen

Zusammenfassend stellt die nachfolgende Tabelle die Saldierung der dargestellten Kosten der Aufgaben mit den geschätzten Einnahmen und anderweitigen Entlastungen dar. Zudem wird in der Tabelle noch der bereits erfolgte Belastungsausgleich dargestellt und in Abzug gebracht, der den Jugendämtern auf Grundlage der Überprüfung aus dem Jahr 2016 bereits jährlich aufwachsend ausgezahlt wurde bzw. wird.

Kindergartenjahr	2021/22	2022/23	2023/24	2024/25	2025/26
<u>Kindertageseinrichtungen</u>					
zu finanzierende Plätze in Kindertageseinrichtungen	86.151	89.828	93.721	94.275	97.646
Personal- und Sachaufwand im Jugendamt pro Platz in €	154	154	154	154	154
durchschnittliche U3-Kindpauschale nach Abzug von Einnahmen in €	4.306,29	4.358,53	4.520,10	4.964,45	5.436,56
Kosten für die Kindertageseinrichtungen in €	384.258.443,79	405.351.544,84	438.061.326,10	482.541.873,75	545.895.821,76
<u>Kindertagespflege</u>					
zu finanzierende Plätze in der Kindertagespflege	36.922	38.498	40.166	40.403	41.848
Personal- und Sachaufwand im Jugendamt pro Platz in €	154	154	154	154	154
Durchschnittskosten Kindertagespflege	6.185,15	6.248,23	6.464,42	7.088,24	7.762,33

⁸ vgl. LT-Drucks. 16/128, Seite 21, letzter Abs.

nach Abzug von Einnahmen in €					
Kosten für die Kindertagespflege in €	234.054.096,30	246.473.050,54	265.835.457,72	292.608.222,72	331.282.577,84
Gesamtkosten in €	618.312.540,09	651.824.595,38	703.896.783,82	775.150.096,47	877.178.399,60
Abzüglich Anrechnung Investitionsprogramm Ü3 in €	46.443.984,69	46.443.984,69	46.443.984,69	46.443.984,69	46.443.984,69
Erstattungsanspruch nach dem KonnexAG / BAG-JH in €	571.868.555,40	605.380.610,69	657.452.799,13	728.706.111,78	830.734.414,91
bereits erfolgter/feststehender Ausgleich ⁹ in €	430.354.483,33	442.027.091,67	472.103.608,33	518.625.525,00	538.959.900,00
Darüber hinaus noch auszugleichender Betrag in €	141.514.072,07	163.353.519,02	185.349.190,80	210.080.586,78	291.774.514,91

Zu § 2

Wenn sich, nach einer Überprüfung des Belastungsausgleichs nach § 3 Abs. 2 des Belastungsausgleichsgesetzes Jugendhilfe vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 510), das Erfordernis einer Anpassung des Kostenausgleichs ergibt, ist der Verordnungsgeber durch § 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 KiBiz ermächtigt den Prozentsatz nach § 38 Abs. 3 neu oder entsprechende Einmalzahlungen festzulegen.

Für die Kindergartenjahre 2021/2022 bis 2024/2025 macht der Verordnungsgeber von der Option der Einmalzahlung Gebrauch.

Zu § 3

Anknüpfend an den rückwirkenden Belastungsausgleich im Wege einer Einmalzahlung für die Kindergartenjahre 2021/2022-2024/2025 soll mit Wirkung ab dem 1. August 2025 wieder der bisherige Auszahlungsweg über das Kinderbildungsgesetz genutzt werden, da dieser langjährig erprobt und damit wesentlich bürokratieärmer ist.

Vor diesem Hintergrund ist eine Anpassung des Prozentsatzes gemäß § 38 Abs. 3 KiBiz notwendig. Aufgrund der Verordnungsermächtigung des § 54 Abs. 2 Satz 1 Nummer 5 sowie Satz 2 und 3 des KiBiz erfolgt die Anpassung durch eine Rechtsverordnung der

⁹ Diese Summen entsprechen den Haushaltsansätzen in Kapitel 07 040 Titel 633 10 in den vergangenen Haushaltsjahren, die auf die jeweiligen Kindergartenjahre umgelegt worden sind (z.B. 5/12 vom Haushaltsansatz 2021 und 7/12 vom Haushaltsansatz 2022 entsprechen dem Ausgleich für das Kindergartenjahr 2021/22).

obersten Landesjugendbehörde mit Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums und mit Zustimmung des für Kommunales zuständigen Ministeriums.

Der Prozentwert leitet sich aus den konkreten Werten in der nachfolgend dargestellten Kostenfolgeabschätzung für das Kindergartenjahr 2025/2026 ab. Hierbei ist zu beachten, dass der Gesetzgeber die Auszahlung des Belastungsausgleichs für die U3-Plätze in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege als prozentualen Aufschlag auf die U3-Kindpauschalen alleine in Kindertageseinrichtungen ausgestaltet hat (vgl. § 38 Abs. 3 KiBiz). Es erfolgt somit eine Umlage des gesamten Belastungsausgleichs auf U3-Kindpauschalen für Kindertageseinrichtungen.

Hierfür werden zunächst die Gesamtkosten (rund 3,012 Mrd. Euro) für die U3-Kindertagesbetreuung auf Basis der durchschnittlichen U3-Pauschale (19.312,83 Euro pro Platz) und der Anzahl der Plätze (156.000) berechnet. Der grundsätzliche Landesanteil an dieser Summe nach dem Kinderbildungsgesetz beträgt im Durchschnitt rund 40,45 Prozent. Dies entspricht einer Summe von 1,219 Mrd. Euro. Addiert man hierauf den in der Überprüfung des Belastungsausgleichs für das Kindergartenjahr 2025/2026 errechneten Konnexitätsausgleich von 831 Mio. Euro, erhält man einen Landesanteil nach dem Konnexitätsausgleich von rund 2,049 Mrd. Euro, was einen prozentualen Landesanteil von 68,02 Prozent entspricht. Zieht man davon den bereits durch die U3-Kindpauschalen nach dem KiBiz übernommenen durchschnittlichen, prozentualen Landesanteil von 40,45 Prozent ab, entspricht das einem Aufschlag von 27,57 Prozent auf die U3-Kindpauschalen.

Zu § 4

Zu Abs. 1:

Absatz 1 soll unmittelbar nach Veröffentlichung in Kraft treten, damit das Land die Einmalzahlungen für die Kindergartenjahr 2021/2022 – 2024/2025 in zwei Tranchen zeitnah an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auszahlen kann.

Zu Abs. 2:

Ab dem Kindergartenjahr 2025/2026, das am 1. August 2025 beginnen wird, erfolgt die Auszahlung wieder über den bisherigen Auszahlungsweg. Vor diesem Hintergrund soll der § 3 der Verordnung erst zum Beginn des neuen Kindergartenjahres in Kraft treten.